BALZER + NASSAUER

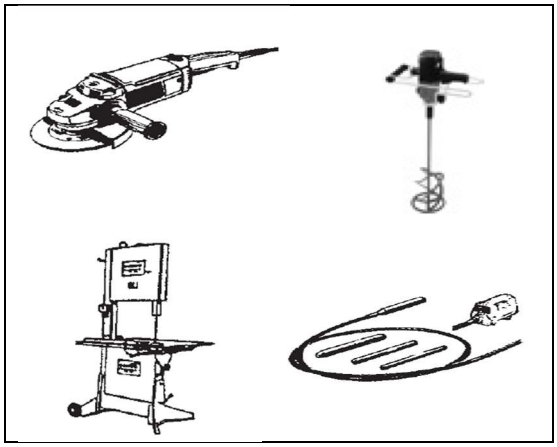

Baugeräte-

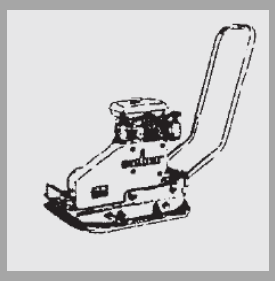

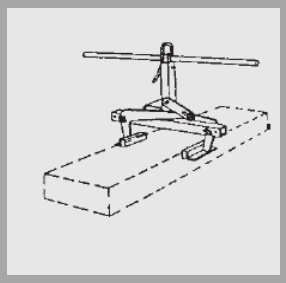

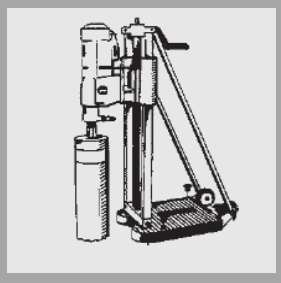

vermietung

Preisliste gültig ab 9. Oktober 2026

Bohr- und Stemmhämmer, Rüttelplatten, Steinsägen, Luftentfeuchter, Schuttrohre und vieles mehr.

Herborn	Telefon 02772 / 9300
Nisterau	Telefon 02661 / 9106-0
Dillenburg	Telefon 02771 / 8 11 99

Der SchauGarten Balzer+Nassauer · Das RaumZentrum Balzer+Nassauer · Die DächerWelt Balzer+Nassauer · Die BäderStraße Balzer+Nassauer · Das EnergieZentrum Balzer+Nassauer

Allgemeine Hinweise

Zeiten und Preise

Die angegebenen Preise sind 24-Stunden-Mietpreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die Mindestmietzeit beträgt ½ Tag=max. 4 Stunden oder von 16.00 bis 8.00 Uhr.
Wochenendtarif: Von Freitag 16:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr
wird als 1 Miettag gerechnet.
Der Wochenmietpreis beginnt mit dem 5. Miettag.

Anlieferung und Abholung

Auf Wunsch werden die Geräte gegen Berechnung angeliefert und auch wieder abgeholt. Es gelten unsere aktuellen Frachtpreise.

Rückgabe

Die Geräte werden gereinigt und vollgetankt übergeben.
Bei Rückgabe werden nachzufüllender Kraftstoff und evtl. anfallende Reinigung pauschal mit 49 € berechnet.

Mietstandorte

1=Herborn: a Baustoff-, b Werkzeug-, c Holz-, d Fliesen-, e Bedachungsabteilung
2=Nisterau
3=Dillenburg

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Preise ungültig.

Kapitel:

1. Bohren und Abbrechen, 2. Entsorgung,
3. Tiefbau + GaLa-Bau, 4. Betonarbeiten, 5. Hochbau,
6. Fliesenschneider, 7. Holzbearbeitung, 8. Trockenbau,
9. Dach und Dachrinne, 10. Bautrocknung, 11. Transport

Mietservice Preisliste		Ort	€-Preis incl. MwSt.	€-Preise **per Tag** incl. MwSt. MIETDAUER	
			½ Tag	Tag	Woche
Bohren und Abbrechen					
	Bohr- und Stemmhammer für leichte Stemmarbeiten Gewicht: 6 - 11,8 kg #99484	1 b 3	25-	35,-	15,-
	Leichter Abbruchhammer Schlagkraft: 18,6 Joule Gewicht 10,8 kg #99482	1 b 3	30,-	40,-	20,-
	Mittelschwerer Abbruchhammer Gewicht: 16 kg Leistung 1300 W *#99263*	1 b 3	45,-	55,-	30,-
	Trockenbohrsystem von Samedia 1500 W, 2 Gänge, inkl. Bohrkrone Bohrkronendurchmesser 62, 82, 102, 127, 132 und 152 mm, Länge 350 mm zzgl. Abnutzung (s. u.) #99451	1 b	65,-	77,50	45,-
	Abnutzung Bohrkrone pro mm (Mindestberechnung 0,5 mm) 62 mm #99452, 82 mm #99453, 102 mm #99454, 127 mm #99456, 132 mm #99457, 152 mm #99458	25,-			
Entsorgen					
	Schuttrohr PE mit 2 Ketten Länge 1100 mm, 500/400 mm Gewicht: 9 kg #99247	3	12,50	14,-	8,-
	Einfülltrichter PE Länge 0,55 m, 600/400 mm #99248	3	13,-	15,-	9,-

Mietservice Preisliste		Ort	€-Preis incl. MwSt.	€-Preise **per Tag** incl. MwSt. MIETDAUER	
			½ Tag	Tag	Woche
Tiefbau + Garten- und Landschaftsbau					
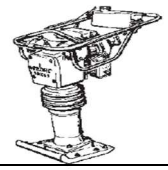	**Benzin-Rüttelstampfer** Arbeitsbreite 28 cm, Gewicht ca. 65 kg #99202	3	40,-	55,-	35,-
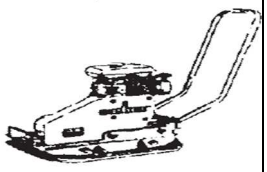	**Benzin-Vibrationsplatte mit Vorlauf** Arbeitsbreite 48 cm Gewicht ca. 90 kg / 14 kN #99203	3	30,-	45,-	25,-
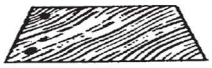	**Vulkolanplatte** 48 cm breit zu voriger Vibrationsplatte *#99205*	3	10,-	12,-	6,-
	Nassschnitt-Steinsäge mit Tisch für Pflaster und Platten Schneidlänge: max. 70 cm Schneidhöhe: max. 11 cm Gewicht: 69kg. Mit Diamantblatt für Beton und Naturstein, in jedes Auto verladbar dank abnehmbarer Beine. #99207	3	50,-	75,-	30,-
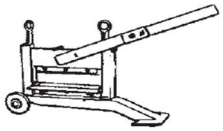	**Plattenschneider Mini-Klack** Für Verbundsteinpflaster Schneidlänge max.: 33 cm Schneidhöhe max.: 11 cm #99206	3	20.-	25,-	15,-
	Erdlochbohrmaschine Stihl BT 131 mit Benzintank, bedienbar durch nur eine Person, vibrationsgedämpfter Griffrahmen, mit Sicherheitsstopp, incl. Bohrer 90 mm, Bohrtiefe bis 1,5 m #99815	3	40,-	50,-	25,-
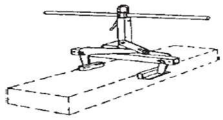	**Stufenversetzzange** für Blockstufen und Bordsteine bis 150 kg #99213	3	15,-	17,50	10,-
	Plattenheber verstellbar von 38 – 62 cm #99212	1 b 3	3,-	3,-	2,-
	Rasenwalze 60 cm aus Metall, mit 50-l-Wassertank, befüllt 60 kg schwer	3	10,-	15,-	9,-

Mietservice Preisliste		Ort	€-Preis incl. MwSt.	€-Preise **per Tag** incl. MwSt. MIETDAUER	
			½ Tag	Tag	Woche
Betonarbeiten					
	Elektro-Umformer mit Rüttelflasche #99215	3	35,-	50,-	25,-
	Mörtelmixer mit Quirl 1100 Watt #99241	1 b 3	20,-	25,-	15,-
Hochbau					
	Bandsäge für Porenbeton-Steine (incl. Abnutzung des Sägeblattes) #99230	1 a	45,-	60,-	35,-
	Styropor Schneidegerät / Dämmstoffschneidgerät SPEWE 790 GT für WDVS-Systeme, Schnittlänge: 104 cm Schnitttiefe: 25 cm #99257	1 a	20,-	25,-	15,-
	Alligator Elektrofuchsschwanz für Dämmstoffe Schwertlänge 50 cm #99732	1 b	19,-	25,-	10,-
Fliesenschneider					
	Fliesenschneider C-AL Premium 800, Schnittlänge 83 cm, Diagonal-schnittlänge 44,5 cm #99781 d	1 d	20,-	25,-	15,-
	Fliesenschneider Flashline für Großformat Schnittlänge bis 340 cm, Anti-Rutsch-System, für kleine und große Fliesen #99782	1 d	25,-	30,-	20,-
	Fliesenschneider Maximum ST 930 mm Schnittlänge 93 cm, Diagonalschnittlänge 65 cm #99783	1 d	20,-	25,-	15,-

Mietservice Preisliste		Ort	€-Preis incl. MwSt.	€-Preise **per Tag** incl. MwSt. MIETDAUER	
			½ Tag	Tag	Woche
Holzbearbeitung					
	Floor-Boy Einscheibenmaschine mit Wassertank zum Reinigen, Polieren und Ölen auf allen Belagsarten Spannung 230 V Leistung max. 250 W Gewicht ca. 13 kg Arbeitsbreite 33 cm *Zubehör im Verkauf #99428*	1 c	35,-	45,-	25,-
Trockenbau					
	Wand- und Deckenschleifer 225 mm ohne Sauger #99266	1 b	35,-	45,-	25,-
	Nass- / Trockensauger Klasse L, 30 Liter inkl. Saugschlauch, Bodendüse und Teleskoprohr #99249	1 b	29,-	37,-	28,-
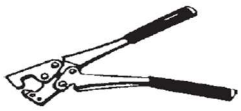	**Stanzzange** zum Verbinden von Wand- und Deckenprofilen #99233	1 b 3	3,-	3,50	2,20
	Abziehlehren-Set für Trockenschüttung #99232	1 b	19,-	27,-	14,-

Mietservice Preisliste		Ort	€-Preis incl. MwSt.	€-Preise **per Tag** incl. MwSt. MIETDAUER	
			½ Tag	Tag	Woche
Dach + Dachrinne					
	Universalstarkbrenner Heizleistung 72,2 KW mit 10 m Schlauch #99558	1 e 2 3	10,-	15,-	5,-
	Nagler für MetroShingle Prebena 3GP-CNH50 #99437	1 e	15,-	20,-	7,-
	Nagler für MetroBond und MetroShingle Alsafix #99438	1 e 2	15,-	20,-	7,-
	Rinneisenbiegezange #99731	1 e 2 3	5,-	8,-	2,50
Bautrocknung					
	Luftentfeuchter Anschluss 230 V Max. 52 ltr./24 h #99496	1 b 3	---	20,-	18,-
Transport					
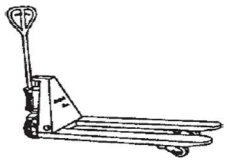	**Gabelhubwagen** bis 2000 kg #99234	1 b 2 3	12,-	14,-	5,-

Allgemeine Mietbedingungen

I. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist das im Mietvertrag näher bezeichnete Gerät nebst Zubehör und Bedienungsanleitung.

II. Beginn und Ende der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt am Tage der vertraglich vereinbarten Zurverfügungstellung des Gerätes; bei Abholung am Tage der Bereitstellung des Gerätes beim Vermieter, bei Zustellung sobald das Gerät in den Besitz des Mieters gelangt, hierfür reicht die Übergabe an dem Sitz des Mieters.
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen (inklusive Zubehör und Bedienungsanleitung) in der Betriebsstätte des Vermieters oder an einem vereinbarten Übergabeort vertragsgemäß zurückgegeben wird.

III. Berechnung des Mietpreises

1. Die Miete errechnet sich aus dem Tagesmietpreis und der jeweiligen auf Tage bezogene Mietdauer, wobei der Tag der Bereitstellung / Zustellung sowie der Tag der Rückgabe jeweils als volle Miettage gezählt werden.
2. Bei Geräten, die mit Stundenzählern versehen sind, zählen 8 Einsatzstunden als ein Arbeitstag. Jeder angefangene Arbeitstag ist voll zu bezahlen. Bleiben die hiernach errechneten Arbeitstage hinter der tatsächlichen Überlassungsdauer zurück, so berechnet sich die Miete nach vorstehendem Absatz 1.

IV. Übergabe des Gerätes an den Mieter und Feststellung von Mängeln

Bei der Übergabe des Gerätes hat der Mieter oder eine von ihm mit der Entgegennahme beauftragte Person ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen, in dem evtl. festgestellte Mängel oder Beschädigungen festgehalten werden. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht im Übernahmeprotokoll festgehalten werden, können nicht gerügt werden. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Sicherheit und/oder Funktionsfähigkeit des Mietgegenstands nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter. (Der Vermieter kann auf seine Kosten die Mängelbeseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen.) Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Wird kein Ersatz zur Verfügung gestellt, so verschiebt sich die Zahlungspflicht des Mieters um die notwendige Reparaturzeit. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden oder anfänglichen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen oder stellt er nicht innerhalb der Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines anfänglichen oder zu vertretenden Mangels durch den Vermieter.

V. Ordnungsgemäße Benutzung und Wartung des Geräts / Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

1. vor Inbetriebnahme des Geräts die beigefügte Bedienungs- und Wartungsanleitung sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an den Vermieter zu wenden;
2. das gemietete Gerät entsprechend der Bedienungsanleitung bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen, vor Überbeanspruchung zu schützen und nur vom Hersteller zugelassenes Zubehör zu verwenden;

3. für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Geräts Sorge zu tragen und nur die für das Gerät vorgeschriebenen Betriebs-/ Schmierstoffe, Reinigungsmittel usw. zu verwenden;
4. ihm obliegende notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die erforderlichen Ersatzteile sind über den Vermieter zu beziehen;
5. notwendige Instandsetzungsarbeiten dem Vermieter unverzüglich anzugeben;
6. das Gerät gegen Diebstahl etc. und außerhalb der Arbeitszeit so gut wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen;
7. dafür Sorge zu tragen, dass das Gerät nur durch geschulte und eingewiesene Personen bedient wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Sofern für den Betrieb des Geräts besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind;
8. das Gerät weder zu verleihen noch weiterzuvermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät Dritten einzuräumen;
9. Dritte, die durch Beschlagnahme, Pfändung oder in sonstiger Weise Zugriff auf das Gerät nehmen, auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen und den Vermieter unverzüglich, gegebenenfalls unter Beifügung des Pfändungsprotokolles, zu benachrichtigen;
10. den Angestellten und Beauftragten des Vermieters auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den Standort des Gerätes zu geben und Zutritt zu ihm zu gewähren;

Der Vermieter ist berechtigt, das Gerät nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

VI. Mietzahlung

1. Die Mietgebühr ist nach Ablauf der Mietzeit, spätestens nach Erhalt der Rechnung incl. der jeweils gültigen MwSt. zu zahlen. Der Vermieter hat das Recht, Vorauszahlungen zu verlangen und bei Mietverhältnissen von einer vereinbarten Dauer von mehr als 2 Wochen sofort fällige Zwischenrechnungen zu erstellen. Kosten, die dem Vermieter durch notwendige Instandsetzungsarbeiten gemäß Ziffer V. entstehen, sind in jedem Falle sofort zur Zahlung fällig.
2. Wird das Gerät vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, werden dem Mieter für jeden Tag der verfrühten Rückgabe 50% des täglichen Mietpreises gutgeschrieben. Für den Fall, dass das gemietete Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen Ende des Mietvertrages und tatsächlicher Beendigung der Mietzeit die Regeln dieses Vertrages sinngemäß fort. Dem Mieter wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der sonst zu zahlenden Miete in Rechnung gestellt. Unbeschadet hiervon steht dem Vermieter das Recht zu, einen ihm aus der verspäteten Rückgabe entstehenden weitergehenden Schaden geltend zu machen, insbesondere aus entgangener Weitervermietung.
3. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, der Vermieter wird jedoch die Vorteile aus der Weitervermietung auf diese Ansprüche anrechnen.
4. Kommt der Mieter mit einer oder mehreren Mieten oder sonstigen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseinganges die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
5. Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kaution bis zur Höhe des Neuwertes zu verlangen. Eine Verzinsung dieser Kaution erfolgt nicht. Die Kaution ist bei Rückgabe des Gerätes in vertragsgemäßem Zustand zur Rückzahlung fällig.
6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, sofern der Mieter durch das Aufrechnungsverbot im konkreten Mietverhältnis gezwungen würde, ein mangelhaftes Gerät zu vergüten, obwohl ihm Gegenansprüche in Höhe der Mangelbeseitigungskosten oder in Höhe der Mieten für die

Reparaturzeit gemäß Ziffer V. zustehen.

VII. Hin- und Rücklieferung des Gerätes

1. Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter das Gerät an den vereinbarten Rückgabeort auf seine Gefahr und Kosten zurückzuliefern.
2. Zufuhr und / oder Rückholung des Gerätes erfolgen nur wenn dies in dem Mietvertrag gesondert vereinbart ist.
3. Die Kosten für die Zufuhr / Rückholung des Gerätes trägt der Mieter.

VIII. Rückgabe des Geräts an den Vermieter

Bei Rückgabe des Gerätes wird der Zustand in einem vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten.

IX. Kündigung

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert;
2. der Mieter mit einer Mietzahlung aus diesem Mietvertrag oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Gerätemietvertrag mit dem Vermieter ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Rückstand gerät;
3. der Mieter seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt wird;
4. bei einer Untersuchung nach Ziffer V. festgestellt wird, dass das Gerät durch Vernachlässigung der dem Mieter nach Ziffer V. obliegenden Pflichten erheblich gefährdet ist, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist;
5. der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt, insbesondere das Gerät nicht ordnungsgemäß entsprechend Abs. IV behandelt;
6. das Gerät dem Mieter nicht rechtzeitig gewährt wird und der Vermieter auch keinen gleichwertigen Ersatz stellen kann.

X. Rückgabe des Gerätes und Haftung für Mängel / Bedienungsanleitung

1. Der Mieter hat das Gerät betriebsbereit, gereinigt und vollgetankt inklusive der Zubehörteile und der Bedienungsanleitung zurückzugeben.
2. Der Mieter haftet für den ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziffer V vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so stellt der Vermieter den Umfang der Mängel und Beschädigungen fest und teilt diese dem Mieter mit. Dem Mieter ist Gelegenheit zur Nachprüfung der festgestellten Mängel zu geben. Die Mietzeit verlängert sich um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist. Die Kosten der zur Behebung der Mängel oder Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten trägt der Mieter. Können Mängel / Beschädigungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden, so ist der Mieter verpflichtet, Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes des Gerätes zu leisten, wie er sich vor der Verschlechterung des Gerätes darstellte. Der Vermieter teilt dem Mieter vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten die erforderlichen Kosten in geschätzter Höhe mit. Besteht über den Zustand des Geräts sowie über die Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen. Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Vermieter seinen Sitz hat, zu benennen. Die ordnungsgemäße

Rücklieferung des Geräts gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Rückgabe oder Abholung des Geräts eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt ist.

3. Im Falle der Nichtrückgabe der Bedienungsanleitung werden dem Mieter 5.- EURO in Rechnung gestellt.
4. Wird das Gerät in ungereinigtem Zustand zurückgegeben, trägt der Mieter die anfallenden Reinigungskosten.

XI. Verlust des Geräts

Die Gefahrtragung des Mieters beginnt mit der Übergabe des Geräts und endet mit deren Rückgabe an den Vermieter. Sollte es dem Mieter schuldhaft nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Geräts am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist. Der Verlust oder die Beschädigung der Mietsache durch eine Straftat ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

XII. Haftungsbegrenzung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind, sowie für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise erfolgen. Im letzteren Fall ist die Haftung des Vermieters begrenzt auf den Schaden, der vertragstypischerweise vorhersehbar ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Mietvertrag 35745 Herborn.